

Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Lesefassung

(Stand: Januar 2008)

Die nachstehende Fassung berücksichtigt die Entsorgungssatzung des ZAH vom 17.03.1997 und alle Änderungen einschließlich der zehnten Änderung vom 03.01.2008

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle auf Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim.
- (3) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung sowie Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Deponie Heinde
 - Abfallumschlaghalle
 - Wertstoffhöfen
 - Müllverbrennungsanlage Buschhaus
 - Abfallvorbehandlungsanlage
 - Bauschutt- und Bodendeponien
 - Kompostwerk
 - Fuhrpark
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Hildesheim sowie die Stadt Hildesheim unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S. d. §§ 4-7 KrW-/AbfG sowie die Abfallbeseitigung im Sinne der §§ 10-12 KrW-/AbfG und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst:
 - a) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie
 - b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“ versehen sind. Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird. Der Zweckverband entsorgt auch Kleinmengen der nach Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr, die verbotswidrig lagernden Abfälle im Rahmen des § 10 Abs. 1 NAbfG bzw. im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 41 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-

Verordnung – AltfahrzeugV) bleibt unberührt). Hinsichtlich der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe nach der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) gilt die vorstehende Mengenbegrenzung nicht; diese Abfälle werden ohne Mengenbeschränkung entsorgt. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Zweckverband überlassen werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 genannten Abfälle die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NABfG gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kleinmengen bis zu 2000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.

Von der Abfallentsorgung sind weiterhin – mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 genannten Abfälle – die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 24 KrW-/AbfG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Zweckverband hiernach auch nicht zur Annahme verpflichtet ist.

Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe regelt § 12a.

Die Entsorgung der von Herstellern oder Vertreibern zurückgenommenen Abfälle ist ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt auch für bei den Herstellern oder Vertreibern angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 2.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, Handelsgeschäften und landwirtschaftlichen Betrieben, die wegen ihrer Art nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Abfallentsorgung einschließlich Sperrmüllabfuhr befördert werden können
 - c) Bauabfall, Baustellenabfall, Steine
 - d) Asche und Schlacke und sonstige Abfälle in heißem Zustand
 - e) Altreifen
 - f) Klärschlamm aus Hauskläranlagen und aus gemeindlichen Kläranlagen.
- (6) Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung verpflichtet.
- (8) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden diese Behälter nicht entleert. Der Zweckverband erteilt Auskunft über vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Gebührenpflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird. (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerbliche/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13

Abs. 1 S.2 KrW-/AbfG anfallen. Sie haben insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben in § 16 dieser Satzung zu nutzen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 15. Juli 2006 (BGBl. I 2006 S. 1619) aufgeführt sind, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. Gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen;
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 3 Abs. 3, 4 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist und entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Zweckverband die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie durch eine kontinuierliche und intensive Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6

Abfallvermeidung / Abfallverwertung

- (1) Der Zweckverband führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung der Abfälle durch.
- (2) Jeder Benutzungspflichtige hat die nachstehend genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
1. Kompostierbare Abfälle
 2. Verpackungen und sonstige Wertstoffe
 3. Bauabfälle, Baustellenabfälle
 4. Sperrmüll
 5. Problemabfälle aus Haushaltungen
 6. Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle
 - 6a Batterien
 - 7 Elektro- und Elektronikgeräte
 8. Altholz in Mengen von mehr als 1 Kubikmeter sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz
 9. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss, wie Grünabfälle und organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.
 - a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck
 - b) organische Küchenabfälle sind u. a. Obstschalen, Speise, Fleisch- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten und benutztes Küchenpapier
- (2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht selbst kompostiert werden - in den Gebieten, in denen Bioabfallbehälter eingeführt sind, in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Bioabfallbehälter) bereitzustellen.
- (3) Wer glaubhaft macht, dass er alle kompostierbaren Abfälle kompostiert, kann von der Verpflichtung zur Übergabe kompostierbarer Abfälle an die öffentliche Abfallentsorgung befreit werden.
- (4) Wird der Bioabfallbehälter mehrmalig und nicht nur in unerheblichem Umfang mit anderen als kompostierbaren Abfällen befüllt, so wird eine getrennte Entsorgung gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt. In diesem Fall findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

§ 8

Verpackungen und sonstige Wertstoffe

- (1) Verpackungen, die nicht unter den Entsorgungsausschluss des § 3 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a) fallen und auch nicht gem. § 3 Abs. 3 nebst Anlage 1 ausgeschlossen sind, sowie sonstige verwertbare Abfälle, die keine Verpackungen sind (z.B. Druckerzeugnisse) werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 entsorgt.
Sonstige Wertstoffe sind verwertbare Materialien, die keine Verpackungen sind (z.B. Druckerzeugnisse).
- (2) Verpackungen und sonstige Wertstoffe werden nach folgenden Wertstoffgruppen differenziert:
 1. Altglas
 2. Altpapier
 3. Leichtstoffe

Diese Wertstoffgruppen sind mittels der vor Ort eingerichteten Sammeleinrichtungen getrennt zu erfassen und zu verwerten.
- (3) Altglas im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Konservengläser) sowie Flachglas (z.B. Fensterscheiben, Spiegelglas, Kraftfahrzeugscheiben, Verbundglasscheiben und Panzerglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
Hohlglas ist im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen. Die Benutzung der Altglassammelcontainer ist nur zu den dort angegebenen Wochentagen und Tageszeiten zulässig.
Flachglas kann dem Zweckverband oder dem durch ihn beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Abgabestellen überlassen werden. Ist kein flächendeckendes Rücknahmesystem vorhanden, so ist die Entsorgung durch Eingabe in geeignete und zugelassene Abfallbehälter nach § 14 zulässig.
- (4) Altpapier im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
Altpapier ist im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den eingerichteten Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer oder im Wege der Auftragsammlung durch Vereine oder karitative Organisationen zu überlassen.
Die Benutzung der Altpapiercontainer ist nur zu den dort angegebenen Wochentagen und Tageszeiten zulässig.
- (5) Leichtstoffe im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 sind Verpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffe und Metalle, deren sich der Besitzer entledigen will.

Zu den Kunststoffen gehören Folien, Plastikbeutel, Tragetaschen, Flaschen (z.B. von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln), Becher (z.B. von Milchprodukten und Margarine), Schaumstoffe (z.B. Obst- und Gemüseschalen und andere geschäumte Verpackungen), Einweggeschirr und Einwegbesteck.

Verbundstoffe sind z.B. Getränke- und Milchkartons und Vakuumverpackungen.

Zu den Metallen gehören Konserven- und Getränkedosen, Verschlüsse (z.B. Kronkorken und Drehverschlüsse), Aluminiumverpackungen (z.B. Joghurtbecherdeckel, Schokoladenfolie) und andere Kleinmetalle (auch Spielzeug).

Die Leichtstoffe sind im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems durch Eingabe in die Wertstoffsammelsäcke und deren Bereitstellung zur Abholung zu überlassen.

- (6) Der Zweckverband nimmt Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung von den rücknahmepflichtigen Herstellern oder Vertreibern nicht zur Entsorgung entgegen.
Diese haben die genannten Verpackungen selbst (oder ggf. durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV) einer erneuten Verwendung oder Verwertung nach der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (7) Verpackungen und sonstige Wertstoffe, die nicht in Haushaltungen anfallen, sollen vom Besitzer außerhalb der in der Satzung getroffenen Regelungen einer Verwertung zugeführt werden, wenn durchschnittlich mehr als 0,5 cbm wöchentlich anfallen.

§ 9

Bauabfälle, Baustellenabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle als sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 10 cbm oder mehr als 1 cbm loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen Altholz pro Tag sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz anfallen.
- (3) Bauabfälle und Baustellenabfälle sind dem Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe zu überlassen.

§ 10

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtungsgegenstände/Möbel), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören die Abfälle nach §§ 7 - 9 und 11-13.
- (2) Sperrmüll wird bis zu zweimal jährlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren oder kann alternativ kostenlos gegen Vorlage der ausgefüllten Antragskarte selbst bis zu zweimal jährlich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden.
Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt.
- (3) Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf durch die Bereitstellung nicht gefährdet werden. Die Sperrmüllmenge darf 3 cbm nicht überschreiten. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Größe von 2,20 m Länge, 1,50 m Breite und 0,75 m Höhe haben. Haushaltskühlgeräte und aus Haushalten zu entsorgende Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde und andere Elektroaltgeräte sind gesondert bereitzustellen. Im übrigen sind die Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes zu befolgen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 4, 6 und 7 und § 20 entsprechend.

§ 11

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Säuren, Laugen, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten wie z. B. Haushaltskühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien.
- (2) Problemabfälle, außer Haushaltskühlgeräten, sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung des Zweckverbandes zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern vom Besitzer dieser rückgabefähigen Abfälle in Anspruch genommen wird.
Darüber hinaus können Problemabfälle während der allgemeinen Öffnungszeiten der Zentraldeponie Heinde bei der dortigen Schadstoffannahmestelle übergeben werden.

§ 12

Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle

- (1) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ und „J“ versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.
- (2) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind dem Zweckverband bei der Schadstoffannahmestelle der Zentraldeponie Heinde zu überlassen.

§ 12 a

Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe

Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe wären dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen oder bei der Schadstoffannahmestelle der Zentraldeponie Heinde zu überlassen. Batterien aus privaten Haushaltungen können auch an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung des Zweckverbandes übergeben werden. Auf § 3 Abs. 4 wird hingewiesen.

§ 13

Elektro- und Elektronikgeräte jeder Art

Alle Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) sind dem Zweckverband auf den Wertstoffhöfen, der Zentraldeponie Heinde oder über die Sperrmüllsammlung zu überlassen. Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne dieser Satzung sind alle durch das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)“ erfassten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

§ 14

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 13 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall), soweit ihre Entsorgung nicht nach § 3 Absätze 3 - 6 geregelt ist.
- (2) Restabfälle, die vom Zweckverband abzufahren sind, müssen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Restabfallbehälter mit
 1. 30 l Füllraummarkierung
 2. 40 l Füllraummarkierung
 3. 60 l Füllraum oder mit 60 l Füllraummarkierung
 4. 80 l Füllraum oder mit 80 l Füllraummarkierung
 5. 90 l Füllraum oder mit 90 l Füllraummarkierung
 6. 120 l Füllraum
 7. 240 l Füllraum
 8. 770 l Füllraum
 9. 1100 l Füllraum
 - b) Bioabfallbehälter (grüne Tonne bzw. graue Tonne mit grünem Deckel) mit
 1. 80 l Füllraum und 40 l Füllraummarkierung
 2. 80 l Füllraum
 3. 120 l Füllraum
 4. 240 l Füllraum
 - c) Für gewerbliche Betriebe mit losen Bioabfällen können nach Vereinbarung auch Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, mit
 1. 770 l Füllraum
 2. 1.100 l Füllraum
- (2) Soweit die unter Abs. 1 aufgelisteten Restabfallbehälter wegen des Anfalls größerer Abfallmengen nicht ausreichen, stellt der Zweckverband im Rahmen seiner betrieblichen Kapazität auf Antrag Abfallcontainer (Füllraum über 1.100 l) bereit.
- (3) Für gelegentlich mehr anfallende Restabfälle und Gartenabfälle stellt der Zweckverband Abfallsäcke zur Verfügung, die bei den vom Zweckverband beauftragten Verteilungsstellen erworben werden können. Sie werden vom Zweckverband eingesammelt, wenn sie am Abfuhrtag neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Diese Abfallsäcke dienen aber nicht als Ersatz für unzureichenden Behälterraum. Abfallsäcke sind Abfallbehälter im Sinne des § 18 Abs. 2, 4 Satz 2 und Abs. 5.

§ 16

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Feste Abfallbehälter sind die in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Abfallcontainer.
- (2) Der Anschlusspflichtige ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.

Bei bewohnten Grundstücken muss ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l pro Bewohner und Woche, zumindest aber ein Restabfallbehälter mit einer 30 l Füllraummarkierung bereitstehen.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist beim Wohnteil nach den Sätzen 1 und 2 zu verfahren; für den anderweitig genutzten Teil (Betrieb, Geschäft, Büro usw.) gelten die Regelungen in den Sätzen 4 und 5.

Für die Abfuhr von Abfällen aus dem anderweitig genutzten Teil wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung je Einrichtung unter Zugrundelegung der in § 17 festgelegten Einwohnergleichwerte ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zumindest aber ein Restabfallbehälter mit einer 30 l Füllraummarkierung zur Verfügung gestellt.

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu sonstigen Zwecken genutzt werden, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung je Einrichtung entsprechend den Regelungen in Satz 4 berechnet. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden.

Bei Wochenend-, Ferienhaus- und Gartenhausgrundstücken werden, sofern diese Grundstücke an einer vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Straße liegen, Abfallbehälter in Absprache zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem Zweckverband nach Bedarf aufgestellt.

Der Anschlusspflichtige kann vom Zweckverband auf Antrag von der Bereitstellung eines Bioabfallbehälters befreit werden, wenn er sich schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 7 verpflichtet.

- (3) Solange dem Anschlusspflichtigen kein Bioabfallbehälter des Zweckverbandes zur Verfügung steht und er sich nicht zur Kompostierung aller kompostierbaren Abfälle, die auf seinem Grundstück anfallen, verpflichtet hat, ist pro Bewohner und Woche ein Restabfallbehältervolumen von 30 l bereitzuhalten.
- (4) Anschlusspflichtigen, die glaubhaft machen, ihre Restabfallbehälter dauerhaft mit weniger als 15 l pro Bewohner/Einwohnergleichwert und Woche in Anspruch zu nehmen, kann auf Antrag eine vierwöchentliche Abfuhr genehmigt werden. Ein Antrag auf Änderung des Behältervolumens zum Zwecke der Reduzierung der 14-täglichen Regelabfuhr gemäß § 16 Abs. 1 auf die vierwöchentliche Abfuhr, ist nicht zulässig.
- (5) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, kann der Zweckverband auf Antrag Abfallgemeinschaften mit gemeinsam nutzbaren Abfallbehältern zulassen. Die Mitglieder der Abfallgemeinschaft werden gebührenrechtlich als Gesamtschuldner behandelt. Für die Größe und Anzahl der Abfallbehälter gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (6) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestaltung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

§ 17

Festlegung der Einwohnergleichwerte

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
aa) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden, außer im Fall des § 15 Abs.4, in der Regel 14täglich im Wechsel geleert.
- (2) Für die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l kann eine wöchentliche Abfuhr zugelassen werden. Soweit es mit dem Abfuhrplan in Einklang steht, kann der Zweckverband auch einer mehrmaligen wöchentlichen Leerung zustimmen.
- (3) Die Abfuhr der Abfallcontainer erfolgt auf Antrag.

- (4) Die Abfallbehälter werden werktags von 6.30 Uhr an geleert. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten bestimmt der Zweckverband. Fällt der Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder nachgeholt. Dieses wird rechtzeitig vorher gemäß § 25 bekannt gemacht.
- (5) Die Abfallbehälter werden von dem Abholplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder dorthin zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Beauftragten des Zweckverbandes während der Abholzeit ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Kann die Abfuhr aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht ausgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 19

Abholplätze der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter bis 240 l Volumen sind am Abfuhrtage von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 rechtzeitig vor der Abfuhrzeit möglichst auf dem Gehweg vor dem Grundstück oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen zur Entleerung so nah wie möglich an sie heranfahren kann und das Entleeren der Behälter sowie das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l sind so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug möglichst unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann.

Der Transportweg darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen von bis zu 240 l nicht länger als 5 m, bei Abfallbehältern mit einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 15 m sein.

Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Abfallbehälter/ -säcke weder behindert noch gefährdet werden.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn entsprechend zur Entleerung bereitzustellen. Dies gilt nicht, wenn dieses Bereitstellen den Verkehr behindern oder gefährden würde; in diesem Fall sind die Behälter auf dem Grundstück maximal 5 m vom Grundstückszugang bereitzustellen. Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter mehr als 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt, erhebt der Zweckverband dafür eine besondere Gebühr.

- (2) Abholplatz und Transportweg müssen einen ebenen, trittsicheren und festen Belag haben, der auch den Transport und das Absetzen der Abfallbehälter aushält. Ferner sind sie stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter umgehend vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes hinsichtlich des Abholplatzes sind zu befolgen.

- (3) Für die Abholplätze der Abfallbehälter werden im Einzelfall besondere Anordnungen durch den Zweckverband gegeben.

§ 20

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Zweckverbandes und werden leihweise zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Die Abfallbehälter sind vom Pflichtigen gemäß § 4 Abs.2 schonend zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Zweckverband vorgenommen werden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur in die nach § 14 zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die zu leerenden Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und die Füllraummarkierung gemäß § 14 Abs. 1 a), Ziffer 1 sowie Abs. 1 b) Ziffer 1 nicht überschritten ist. Das Ein-

stampfen, Einschlämmen von Abfällen sowie das Einfüllen von vorgepressten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist unzulässig.

Abfallsäcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen weder mit Gegenständen, die die Abfuhrfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen können (z. B. massive Eisenteile, Betonstücke, Steine, vorgepresste Abfälle), noch mit Schnee und Eis gefüllt werden.

Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingeschlammtem, eingefrorenem, glühendem oder heißem Inhalt werden nicht geleert.

- (6) Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Abfallbehälter entstehen, sofern ihn ein Verschulden trifft. Im übrigen haftet derjenige, der den Schaden verursacht hat.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 5 und sperriger Abfälle nach § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen der Benutzungsordnungen zu den vom Zweckverband oder beauftragten Dritten betriebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Besitzer kann sich dabei Dritter bedienen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 22

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Dies kann sich auch auf die Durchführung der Abfuhr (§ 16) und auf die Abholplätze (§ 17) beziehen.

§ 23

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss-, Benutzungs- und Gebührenpflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ist ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gewähren.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 25**Eigentumsübergang**

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und dem Fundamt der Stadt Bad Salzdetfurth übergeben.

§ 26**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 27**Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 7 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Zweckverband dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage sorgt oder entgegen § 3 Abs. 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt und zur Abfuhr bereitstellt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 die auf dem Grundstück oder sonst anfallenden dem Benutzungszwang unterliegenden Abfälle nicht dem Zweckverband überlässt,
 4. entgegen § 6 die Abfälle nicht getrennt voneinander bereithält und überlässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 und Abs. 4 die Altglassammelcontainer und Papiercontainer außerhalb der dort angegebenen Wochentage und Tageszeiten befüllt,
 6. entgegen § 8 Abs.3 Hohlglas nicht im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den bekannt gegebenen Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer überlässt.
 7. entgegen § 8 Abs. 4 Altpapier nicht durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer, überlässt
 8. entgegen § 10 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 die sperrigen Abfälle oder die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes bereitstellt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 mehr als 2000 kg von ausgeschlossenen Abfällen überlässt und diese Überschreitung bereits zum Beginn des Jahres absehen konnte,
 10. entgegen § 16 Abs. 2 nicht das notwendige Abfallbehältervolumen ermittelt und entsprechend anfordert,
 11. entgegen § 20 Abs. 1 und 6 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, die Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 20 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ordnungsgemäß von den Benutzungspflichtigen benutzt werden können oder die Behälter unzugänglich aufstellt.

13. entgegen § 20 Abs. 4 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder einschlämmt und dadurch die ordnungsgemäße Leerung behindert oder die Füllraummarkierung missachtet,
 14. entgegen § 3 Abs. 3 & 4 von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle auf den vom Zweckverband oder dessen beauftragte Dritte betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt,
 15. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 16. entgegen § 23 Abs. 2 nicht die Anzahl der Beschäftigten bzw. Bettenzahl mitteilt
 17. entgegen § 23 Abs. 2 nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern,
 18. entgegen § 23 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 5.000,- geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2008 in Kraft